herrscht" Das beginnt schon in den Grenzgebirgen von Iran und Afghanistan, wo England, wenn es sein muß, einen Fakir tanzen läßt, um größere Truppenmassen in diese Gebiete verlegen zu können. Englands Herrschaft ist in den Kolonien nicht nur hart und grausam, sie ist auch unbegrenzt, sie sucht immer in Nachbarländer hinüberzugreifen. England hat seit zwanzig Jahren eindringlich erfahren, was die Herrschaft über Indien bedeutet. Der passive Widerstand, den Gandhi seinerzeit organisiert hatte, der Boykott der englischen Waren, hatte einen Rückschlag der englischen Einfuhr zum Ergebnis, der im Ablauf der Jahre in die Hunderte von Millionen Pfund ging. Wenn die englische Herrschaft in Indien zusammenbricht, so wird der ganze Ferne Osten für die Engländer verloren sein. Das berührt unmittelbar den Bestand des Imperiums, denn das britische Empire ohne Indien und den Fernen Osten, das ist nicht einmal mehr ein Koloß auf tönernen Füßen, das ist eine in sich zusammengestürzte Ruine.

Bundesgenossen Englands vor Gericht

(Fortsetzung von Seite 1)

Die Haupttäter sind ausgerissen.

Zwölf Männer und zwei Frauen sitzen auf der Anklagebank, darunter die Frau des Haupträdelsführers Nowitzki.

Ihm selbst war es zusammen mit Kasimir Kapezynski gelungen zu entkommen, ehe die Deutschen einrückten, die am 11. September Posen besetzten.

Zurück blieben diejenigen, die im Verdacht standen, an jenem Abend des 3. September bei der Ermordung Griegers und Johns beteiligt gewesen zu sein.

Vor allem hier der Angeklagte Pawlowski, der voll geständig war, Grieger mißhandelt und mit einer Schaufel erschlagen zu haben. Er wurde wegen Mordes zum Tode verurteilt. Sieben weitere Angeklagte, darunter Schüler und Lehrlinge im Alter von 17 bis 19 Jahren, verhetzte jugendliche Mitläufer, kamen mit Gefängnisstrafen bis zu vier Jahren davon. Sechs Angeklagte, denen man nicht widerlegen konnte, daß sie nur als Zuschauer an dem Ort des grausigen Geschehens geweilt hatten, wurden mangels Beweises freigesprochen.

Erschütternde Untersuchungsergebnisse.

Dr. Hallermann, Dozent für gerichtliche Medizin an der Universität Berlin, äußerte sich während der Verhandlung an Hand des Bildmaterials als Sachverständiger über die Todesursachen und die Art der Verletzungen bei den ermordeten Volksdeutschen Grieger und John. Neben erheblichen Schläfen- und Hinterhopfverletzungen war bei Grieger eine so schwere Stichverletzung des linken Auges festzustellen, daß sogar noch das Gehirn beschädigt war. Auch Oberkieferbrüche und eine Verletzung des Nasenflügels konnten ermittelt werden. Außerdem waren ein Steck- und ein Rückenschuß zu verzeichnen.

Die Kehle des ermordeten Volksdeutschen John war mit einem spitzen Instrument durchstoßen worden, und zwar mit derartiger Gewalt, daß sogar die Wirbelsäule in Mitleidenschaft gezogen war. Die Schläge, die dieser Unglückliche erhalten hatte, müssen nach dem Befund noch furchtbarer gewesen sein als diejenigen, die bei dem getöteten Grieger festgestellt werden konnten. Die Oberlippe war bis zur Nasenwurzel gespalten und der Oberkiefer völlig zertrümmert. Allem Anschein nach hatten die Täter ihrem Opfer auch die goldene Zahnbrücke herausgebrochen. Das rechte Ohr war buchstäblich abgerissen. Außerdem fand sich bei der Leiche ein Pistolenschuß im linken Scheitelbein. Mehrere Rippenbrüche mußten ferner zu dem Schluß führen, daß auf dem am Boden liegenden John herumgetrampelt worden war.

Ungarische Zeitung gegen Blockbildungspläne in Südosteuropa

Budapest, 21. November. Die Frage der Bildung eines neutralen südosteuropäischen Staatenblocks wird heute vom halbamtlichen „Pester Lloyd" einer sehr skeptischen Kritik unterzogen, die auf die Ablehnung dieses Planes in ungarischen politischen Kreisen schließen läßt.

Volksschädling zum Tode verurteilt

München, 21. November. Der in München wohnhafte Wilhelm Endres hatte sich am Montag vor dem Sondergericht zu verantworten, da er sich unter Ausnutzung der Kriegsverhältnisse an dem Hab und Gut eines im Felde stehenden Volksgenossen vergriff und es für seine persönlichen Bedürfnisse verwertete.

Am 9. September gab sich der Angeklagte einer in München wohnhaften Witwe, deren Sohn, wie er wußte, im Felde steht, als Oberfeldwebel aus, und teilte ihr mit, er werde demnächst zu ihrem Sohn an die Front fahren und solle ihm dessen Uniform mitbringen. Endres erhielt außer der Uniform und einem Brief auch noch 20 RM. und Lebensmittel von der Frau für ihren Sohn ausgehändigt. In Wahrheit war der gewissenlose Mensch wegen Fahnenflucht verurteilt und für wehrunwürdig erklärt worden. Bei dem Angeklagten handelt es sich um einen Taugenichts von Jugend auf.

Das Sondergericht verurteilte den Angeklagten wegen Betruges zum Schaden eines Soldaten zum Tode und zum dauernden Ehrverlust, außerdem zu acht Jahren Zuchthaus und Sicherungsverwahrung.

Regelung des Reis- und Hülsenfruchtbezuges

Berlin, 21. November. In Ergänzung der bereits erfolgten Mitteilung, daß ab Mitte Dezember Reis und ab Mitte Januar Hülsenfrüchte zur Verteilung gelangen, gibt das Reichsernährungsministerium jetzt folgendes bekannt:

1. Alle Versorgungsberechtigten und Selbstversorger in der Zeit vom 18. 12. 1939 bis 14. 1. 1940 375 Gramm Reis;

2. alle Versorgungsberechtigten in der Zeit vom 15. 1. bis 11. 2. 1940 und in der Zeit vom 12. 2. bis 10. 3. 1940 je 250 Gramm Hülsenfrüchte.

Damit die Verteiler in die Lage versetzt werden, sich für die Ausgabe dieser Lebensmittel die erforderlichen Vorräte zu beschaffen, ist es notwendig, daß die Bezugsberechtigten bereits vorher in den Ladengeschäften den Reis und die Hülsenfrüchte bestellen. Es ist daher folgendes angeordnet worden:

1. Für den Reisbezug:

Die Inhaber der Nährmittelkarte lassen bis zum 27. 11. 1939 den Doppelabschnitt 33/34 der für die Zeit vom 20. 11. bis 17. 12. 39 geltenden Nährmittelkarte abtrennen. Die Verteiler reichen die gesamten Doppelabschnitte 33/34 der Nährmittelkarte sofort den Ernährungsämtern ein, die bis zum 30. 11. 39 Bezugscheine über Reis mit der Bezeichnung „Sonderzuteilung Reis" ausstellen.

2. Für den Bezug der Hülsenfrüchte:

Die Versorgungsberechtigten lassen bei den von ihnen gewählten Verteilern in der Zeit vom 30. 11. bis 4. 12. 1939 dem Doppelabschnitt 47/48 der in der Zeit vom 20. 11. bis 17. 12. 1939 geltenden Nährmittelkarte abtrennen, die die Verteiler sofort den Ernährungsämtern einreichen, die bis zum 8. 12. 1939 Bezugscheine über Hülsenfrüchte mit der Bezeichnung „Sonderzuteilung Hülsenfrüchte" ausstellen.

Eine besondere Bestellung für die in der Zeit vom 12. 2. bis 10. 3. 1940 zur Ausgabe gelangenden 250 Gramm Hülsenfrüchte ist nicht erforderlich.

Die Ware wird in der oben angegebenen Zeit auf die dafür vorgesehenen mit entsprechendem Aufdruck versehenen Abschnitte der Nährmittelkarte ausgegeben. Dabei ist jedoch die von den Ladengeschäften abgestempelte Nährmittelkarte, bei der die Doppelabschnitte 33/34 und 47/48 abgetrennt sind, vorzulegen. Diese Nährmittelkarte, deren Gültigkeitsdauer also inzwischen abgelaufen ist, muß deshalb bis zur Abholung der Ware sorgfältig aufbewahrt werden.

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit werden wieder gezahlt

Berlin, 21. November. Die Kriegswirtschaftsverordnung hatte u. a. auch einen Fortfall der Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge vorgesehen. Bei der besonderen Beanspruchung, die Nachtarbeit ebenso wie Arbeit an Sonn- und Feiertagen unter den Verhältnissen des Krieges für den Gefolgsmann mit sich bringt, konnte ein derartiger Fortfall nur für eine vorübergehende Zeit in Betracht kommen. Nach einer Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 16. November 1939 können nunmehr Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge vom 27. November 1939 ab wieder gezahlt werden, soweit nach den für den Gefolgsmann geltenden Arbeitsbedingungen ein Anspruch auf solche Zuschläge besteht. Mit dem 27. November 1939 entfällt für den Unternehmer auch die Verpflichtung, diese Beträge an die Finanzkasse abzuführen.

Wiederum gesteigertes Ergebnis

Ueber 800 000 RM. zum 2. Opfersonntag in Sachsen

Das vorläufige Ergebnis des zweiten Opfersonntages des Kriegswinterhilfswerkes 1939/40 beträgt für den Gau Sachsen

809 605,14 RM.,

das sind rund 52 v. H. mehr als am zweiten Eintopfsonntag des Vorjahres. Die Steigerung gegenüber dem ersten Opfersonntag des Kriegs-WHW beträgt rund 5,75 v. H.

Ueber 800 000 RM. an einem Sonntag! Dieses glänzende Ergebnis ist wieder ein schönes Zeichen der Opferfreudigkeit der Volksgenossen in Sachsen, die damit ihren festen Willen bekunden, im Krieg erst recht geschlossen zusammenzustehen.

Zulassung zur Prüfung in jedem deutschen Land

Berlin, 21. November. Der Reichserziehungsminister hat die Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der Höheren Schulen aufgehoben, da sie durch die Neuordnung des höheren Schulwesens gegenstandslos geworden ist. Damit entfallen auch die damit verbundenen Verwaltungsvorschriften. So können z. B. Schüler und Nichtschüler künftig in jedem deutschen Land ohne Zustimmung des Heimatlandes zur Reifeprüfung und zu sonstigen Prüfungen zugelassen werden. Der Minister hat gleichzeitig einige Vereinfachungen verfügt und die Entscheidung über die Aufnahme von Schülern, die Zulassung zu Prüfungen usw. dem Oberpräsidenten bzw. den Unterrichtsverwaltungen der Länder übertragen.

Bei Flakbeschuß sofort Deckung nehmen!

Volksgenossen! Beachtet, daß es vorkommen kann, daß einzelne und hochfliegende feindliche Aufklärungsflugzeuge von unserer Flakartillerie beschossen werden, ohne daß notwendig war, Fliegeralarm zu geben.

In solchen Fällen haben alle Personen, die sich im Freien befinden, sofort Deckung in Häusern oder an sonstigen geschützten Stellen zu nehmen, damit sie nicht durch herabfliegende Sprengstücke unserer Flakartillerie getroffen werden.

Zwei Landesverräter hingerichtet

Spionage zugunsten Polens mit dem Tode gebüßt

Berlin, 21. November. Die Justizpressestelle beim Volksgerichtshof teilt mit: Die vom Volksgerichtshof wegen Landesverrates zum Tode und zu dauerndem Ehrverlust verurteilten Brüder Karl und Bernhard Grzebellus aus Lassowitz (Kreis Tarnowitz) bzw. Großstrehlitz sind heute hingerichtet worden. Karl und Bernhard Grzebellus haben gemeinsam mehrere deutsche Staatsgeheimnisse ausgespäht und an Polen verraten.

10 Schiffe am letzten Wochenende durch Minen zerstört

Brüssel, 21. November. Wie in London mitgeteilt wurde, sind während des letzten Wochenendes insgesamt 10 Schiffe, darunter 4 neutrale, von zusammen mehr als 88 000 Tonnen das Opfer von Minen geworden und gesunken.

Geheimes Konsistorium am 11. Dezember

Rom, 21. November.

Der Papst wird am 11. Dezember ein Geheimes Konsistorium zur Neubesetzung von Bischofsstühlen abhalten. Nach unseren Informationen wird damit aber keine Kardinalskreierung verknüpft sein, da bisher ein Entschluß Pius' XII. in dieser Richtung wohl noch nicht vorliegt. Der Pontifex, der am 8. Dezember in der Basilika von Santa Maria Maggiore zur Erinnerung an sein vierzigjähriges Priesterjubiläum pontifizieren wird, erteilt anschließend von der äußeren Loggia der Patriarchalbasilika den Segen.

500 Arbeitsmaiden aus Oberschlesien in Sachsen eingetroffen

Dresden, 21. November. Ein lustiges Volk sind die Schlesiermädel. 500 von ihnen, sämtlich aus Oberschlesien, trafen am Dienstag frisch und munter in Sachsen ein, um in sächsischen Arbeitslagern als Arbeitsmaiden zusammen mit ihren einheimischen Kameradinnen ihre Pflicht zu tun. Ein großes Ereignis war für sie alle, die meist Achtzehn- und Neunzehnjährigen, die große Reise von Oppeln ins Sachsenland.

Pünktlich und reibungslos, wie die ganze Fahrt verlief, traf der Sonderzug dann in der achten Morgenstunde des Dienstags in Dresden ein. 350 Maiden stiegen aus und fanden auch hier fürsorgliche Aufnahme. Von Dresden aus ging es in mehreren Gruppen weiter in die in der Leipziger und Großenhainer Gegend, im Elbgebirge oder Osterzgebirge, in Mittel- und Westsachsen oder im Vogtland gelegenen Lager.

Hausbrandkohlenbezug auf Kundenliste

Vom Wirtschaftsamt der Stadt Dresden wird mitgeteilt:

Auf Grund der Anordnung 3 und der Richtlinien der Reichsstelle für Kohle vom 21. 9. 1939 sind vom Kohlenhandel Kundenlisten aufgestellt worden, nach denen nunmehr die Belieferung der Verbraucher mit den bisher freigegebenen, aber noch nicht bezogenen Mengen zu erfolgen hat. Kohlenbezugscheine werden nicht mehr ausgestellt.

Gewerbebetrieben darf in jedem Monat bis zu einem vollen Monatsbedarf geliefert werden. Als Monatsbedarf ist anzusehen a) bei Betrieben, die nur während der kalten Jahreszeit Kohle verbrauchen: ein Siebentel; b) bei Betrieben, die das ganze Jahr hindurch Kohle verbrauchen: ein Zwölftel des Verbrauchs im letzten Hausbrandjahr (1. 5. 38 bis 30. 4. 39). Es gelten hierbei aber folgende Einschränkungen: Ist ein Betrieb bereits bis zum Ende des zu beliefernden Monats oder darüber hinaus mit Hausbrandbrennstoffen versorgt, so darf er vorläufig nichts beziehen. Ist der Bedarf für den zu beliefernden Monat erst teilweise gedeckt, so hat der Betrieb nur noch Anspruch auf die restliche Monatsmenge, nicht auf das volle Siebentel oder Zwölftel. Die Abgabe der Monatsmengen richtet sich nach den bei dem Kohlenhandel vorhandenen Beständen und zu erwartenden Eingängen und kann deshalb auch in Teilmengen vorgenommen werden. In jedem Falle, besonders aber bei schwachen Kohleneingängen, ist der Handel unbedingt verpflichtet, eine gerechte und gleichmäßige Verteilung der vorhandenen Kohlen auf alle seine Kunden vorzunehmen; lebenswichtige Betriebe sind zu bevorzugen.

Hinsichtlich der Haushaltungen mit Ofenheizung und der Zentralheizungs- und Warmwasseranlagen werden voraussichtlich Anfang Dezember 1939 die Kohlenhändler ermächtigt werden, auf Grund der Kundenliste, eine weitere Teilmenge des Jahresbedarfes zu liefern. Bis dahin verbleibt es bei der bisherigen Regelung; insbesondere gelten bis dahin weiter die angemeldeten aber noch nicht belieferten Teilabschnitte der rosafarbigen Ausweiskarte.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß jeder Kohlenhändler verpflichtet ist, die Kohlenabschnitte der rosafarbigen Ausweiskarte und die Einzelbezugscheine sorgfältig aufzubewahren.

Die Offiziersergänzung des Heeres im Kriege

Berlin, 21. November. Die Ergänzung des Offizierskorps geht von der Forderung aus, daß der Offizier als Führer und Erzieher schon in jungen Jahren besonders soldatisches Können und hohen Persönlichkeitswert besitzen muß.

Alle Soldaten, die für die Offizierslaufbahn geeignet sind, können einheitlich in den Kriegsoffiziernachwuchs übernommen werden. Für ihre Uebernahme ist die Bewährung vor dem Feinde ausschlaggebend. Sie müssen über hervortretende Führereigenschaften und besondere soldatische Anlagen verfügen. Eine bestimmte wissenschaftliche Vorbildung wird nicht gefordert.

Der nach diesen Gesichtspunkten voll geeignete Soldat wird durch seinen Feldtruppenteil für einen Offizieranwärter-Lehrgang an den Waffenschulen namhaft gemacht. Nach erfolgreicher Teilnahme wird er zum Offizieranwärter ernannt, geht wieder ins Feld und wird vom Kommandeur seines Feldtruppenteiles nach weiterer Bewährung zur Beförderung zum Leutnant vorgeschlagen. Soldaten, deren Leistung als Zugführer im Felde bereits erwiesen ist, und die besonders geeignet sind, können auch ohne Teilnahme an einem Offizieranwärter-Lehrgang zur Beförderung vorgeschlagen werden.

Offizieranwärter bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, die die Offizierlaufbahn als Lebensberuf anstreben, können bei besonderer Geeignetheit nach Maßgabe der Offiziersersatzlage auch schon während des Krieges in das aktive Offizierkorps übernommen werden. Schüler höherer Lehranstalten werden als Bewerber für die Offizierlaufbahn eingestellt. Ihr Werdegang ist der gleiche wie der aller anderen Soldaten.

Die Offiziersergänzungsbestimmungen des Heeres im Kriege — bei den anderen Wehrmachtteilen sind die Grundsätze entsprechend — dienen dem Ziel, jeden zum Offizier geeigneten Soldaten zu erfassen und möglichst bald in die seinen soldatischen Fähigkeiten und Charakteranlagen entsprechende Verwendung zu bringen.

Dazu wird im einzelnen bekanntgegeben:

1. Während des Kriegszustandes werden in die Offizierlaufbahn des Heeres nur Soldaten übernommen, die sich im Felde bewährt haben. Sie müssen über hervortretende Führereigenschaften verfügen sowie besondere soldatische Veranlagung und hohen Persönlichkeitswert besitzen.

2. Für alle jüngeren Soldaten bis zum vollendeten 24. Lebensjahr — die die aktive Offizierlaufbahn anstreben und den Bedingungen der Ziffer 1 entsprechen, besteht außerdem die Möglichkeit, aktiver Offizier zu werden, wenn sie von ihren Vorgesetzten auf Grund ihrer besonderen soldatischen Eignung hierfür vorgeschlagen werden. Ueber die Uebernahme aller anderen — lebensälteren — Soldaten in das aktive Offizierkorps wird erst nach dem Kriege entschieden.

3. Schüler höherer Lehranstalten oder diesen gleichzuachtender Schulen, die den Offizierberuf anstreben, können sich daher nur freiwillig melden. Sie werden als „Bewerber für die Offizierlaufbahn" eingestellt. Ihr weiterer Werdegang entspricht dem aller anderen Soldaten.

4. Voraussetzung für die Einstellung der Bewerber für die Offizierlaufbahn ist der Besitz des Reifezeugnisses und die Vollendung des 17. Lebensjahres sowie die Verpflichtung zum Dienst in der Wehrmacht auf unbegrenzte Zeit.

5. Schüler, die zum Frühjahr 1940 in die 8. Klasse versetzt werden, können sich in der Zeit vom 1. 12. 39 bis 1. 7. 1940 zur voraussichtlichen Einstellung zum 1. 10. 1940 melden.

6. Meldungen sind an das für den dauernden Wohnort des Schülers zuständige Wehrbezirkskommando zu richten, das die Musterung durchführt.

7. Wünsche auf Zuweisung zu einem bestimmten Truppenteil können angegeben werden. Ueber ihre Berücksichtigung entscheidet das Heerespersonalamt auf Grund der Offiziersersatzlage.

8. Alle weiteren Einzelheiten enthalten Merkblätter, die ab 1. Dezember bei den Wehrbezirkskommandos, Wehrmachtmeldeämtern und Arbeitsämtern erhältlich sind.

Berliner Börse vom 21. November

Das Geschäft an den Aktienmärkten ließ erneut eine leichte Belebung erkennen.

Von Montanen gaben nur Buderus um einachtel Prozent nach, während Harpener und Vereinigte Stahlwerke je siebenachtel, Hoesch 1, Klöckner 1¼ und Stolberger Zink 1½ Prozent gewannen. Mannesmann kamen ½ Prozent höher zur Notiz. Braunkohlenwerte lagen gleichfalls fester, so Rheinbraun um ½, Ilse Genußscheine um ¾ und Deutsche Erdöl um 1 dreiachtel Prozent. Von chemischen Papieren hatten von Heyden mit plus 1¾ und Schering mit plus 2¾ Prozent die größten Gewinne aufzuweisen. Farben zogen bei einem Umsatz von 150 000 RM. anfangs um einachtel auf 160 an, notierten alsbald aber 160 einachtel. Kali-, Gummi- und Linoleum-, Kabel- und Drahtwerte sowie Textilaktien lagen überwiegend leicht gebessert.

Von variablen Renten notierten die Reichsanleihebesitzanleihe mit 137 und die Gemeindeumschuldung mit 93½ unverändert. Steuergutscheine I lagen nicht voll behauptet. Man nannte Dezember 99,75, Januar 99,17½ bis 20, Februar 98,85, März 98,60 bis 62½, April 98,45 bis 50 und Mai ebenfalls 98,45 bis 50.

Hauptschriftleiter: Georg Winkel.
Verantwortlich für Inhalt u. Bilder: Georg Winkel, Dresden.
Verantwortlicher Anzeigenleiter: Theodor Winkel, Dresden.
Druck und Verlag: Germania Buchdruckerei Dresden, Pollerstr. 17.
Z. Zt. ist Preisliste Nr. 4 gültig.